

Verkündet am

5. Februar 1964

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma F Tiefbohranstalt und Pumpenbau, vorm.
Gebr. G, Inh. Anna K, /Bayern,
S Straße 1/2,

Beklagten und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

g e g e n

die Stadt F / Bayern,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. B,

Klägerin und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Februar 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Dr. Spengler, Dr. Sprengmann
und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
24. Januar 1962 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hatte von der Klägerin ein Grundstück von rund 10 000 qm als Lagerplatz zum jährlichen Mietzins von 3.817,60 DM gemietet. Die Klägerin, die auf dem Gelände ein Schulhaus errichten wollte, kündigte das Mietverhältnis zum 31. Dezember 1955 und erhob, da die Beklagte der Kündigung widersprach, Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses und Herausgabe der Mietfläche bei dem Amtsgericht Fürth/Bay.

Nachdem die Klägerin einen Teil des Grundstückes von rund 2 250 qm verkauft hatte, ermäßigte sich der Mietzins ab 1. Januar 1956 auf jährlich 2.918,-- DM.

Am 16. Mai 1956 schlossen die Parteien in dem Räumungsrechtsstreit folgenden Vergleich:

- I. Die Beklagte verpflichtet sich, aus den Grundstücken ... die Fläche, wie sie durch Vereinbarung der Parteien abgesteckt worden ist, an die Klägerin herauszugeben.
- II. Die Räumung beginnt spätestens am 15. Juni 1956 und ist zügig durchzuführen.
- III. Die Beklagte verpflichtet sich weiter, die restlichen Grundstücke, die sie von der Klägerin gepachtet hat und die in der Klageschrift einzeln aufgeführt sind, an die Klägerin herauszugeben ...
- IV. Der Beklagten wird zur Herausgabe der Restgrundstücke eine Räumungsfrist bis 15. Mai 1957 gewährt.
- V. Die Klägerin verpflichtet sich, bei den Räumungen und der Wiederaufstellung unentgeltlich Arbeitskräfte, Transportmittel und dergl. nach einer noch zwischen den Parteien zu treffenden genaueren Vereinbarung der Beklagten zur Verfügung zu stellen. Die Materialien werden von der Beklagten gestellt.
- VI. ...
- VII. ... "

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die in Nr. V dieses Vergleiches vorbehaltene genauere Regelung in einer Vereinbarung vom 14. März 1956 und einer dazu geschlossenen ergänzenden Ver-

einbarung vom 26. März 1956 enthalten ist. Die Vereinbarung vom 14. März 1956 hat, soweit sie hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

"I. ...

II. ... Für die Räumung stellt die Fa. K[REDACTED] die erforderlichen Spezialkräfte, die Stadt F[REDACTED] Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung. Die Zahl der von beiden Parteien zu stellenden Arbeitskräfte soll sich nach Möglichkeit im Verhältnis 1 : 1 verhalten.

Die erforderlichen Hebe- und Ladegeräte stellt die Fa. K[REDACTED]. Die Stadt F[REDACTED] stellt unentgeltlich Lastfahrzeuge bis zu einem Höchstgewicht von 4,5 to. Die Zahl der von beiden Parteien zu stellenden Fahrzeuge soll sich gleichfalls nach Möglichkeit im Verhältnis 1 : 1 halten.

Der Bohrturm wird durch die Fa. [REDACTED] demontiert. Die Stadt F[REDACTED] stellt die Arbeitskräfte für den Abtransport.

III. ...

IV. ... "

Diese Bestimmung sollte sowohl für die Teilräumung nach Nr. II wie die endgültige Räumung nach Nr. IV des Vergleichs Anwendung finden, doch sollte sich die Beteiligung der Klägerin an den Arbeiten auf eine Verlagerung bis zu 12 km vom alten Lagerplatz aus beschränken. Dazu stellte die ergänzende Vereinbarung vom 26. März 1956 klar, daß unter "Verlagerung" nicht nur die Demontage, sondern auch das Wiederaufstellen der betreffenden Gegenstände zu verstehen sein sollte.

Da die Beklagte das Grundstück nicht zum festgesetzten Termin räumte, betrieb die Klägerin im September 1956 bezüglich des ersten Räumungsabschnitts (Nr. II des Vergleichs vom 16. Mai 1956) die Zwangsräumung; in dem von der Beklagten beantragten Vollstreckungsschutzverfahren schlossen die Parteien am 13. November 1956 vor dem Landgericht folgenden weiteren Vergleich, in dem die Klägerin für den ersten Räumungsabschnitt folgende Verpflichtung übernahm:

"I. Die Räumungsgläubigerin verpflichtet sich, sobald als möglich für zwei Arbeitswochen einen dem bei der Zwangs-



vollstreckung eingesetzt gewesenem gleichwertigen Kran zur Durchführung der nach dem Vergleich vom 16. 5. 1956 vorgesehenen ersten Teilräumung zur Verfügung zu stellen. Die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, mit Ausnahme des Kranführers, stellt die Räumungsschuldnerin.

II. Die Räumungsschuldnerin verpflichtet sich, innerhalb von 3 Wochen, vom Einsatz des Krans an gerechnet, die Teilräumung restlos durchzuführen.

III. Die Kosten der Zwangsräumung vom Oktober 1956 übernimmt die Räumungsgläubigerin, mit Ausnahme der Kosten des Gerichtsvollziehers, welche die Räumungsschuldnerin übernimmt.

IV. ... "

Zur endgültigen Räumung des Grundstücks ist es unstreitig mindestens bis zum 31. August 1958 nicht gekommen. Die Beklagte bezahlte seit dem 1. November 1955 keine Miete mehr. Die Klägerin verlangt mit der Klage für die Zeit bis zum 30. Juni 1957 die Zahlung der rückständigen Miete in Höhe von 4.223,50 DM und mit ihrer Anschlußberufung für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. August 1958 weitere 2.380,-- DM nebst 7 1/2 v. H. Zinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie bestreitet den Mietrückstand nicht, rechnet aber gegen die Klageforderung mit einer Gegenforderung auf. Da die Klägerin ihre Verpflichtung, die Hälfte der notwendigen Arbeitskräfte zu stellen, nicht erfüllt habe, habe sie, die Beklagte, die Räumung ausschließlich mit eigenen Arbeitskräften durchführen müssen und dafür Aufwendungen erbracht, die sie im ersten Rechtszug mit rund 28.600 DM, im Berufungsverfahren mit über 69.000 DM beziffert hat. Aus der Verpflichtung der Klägerin, unentgeltlich Arbeitskräfte zu stellen, ergebe sich die Pflicht, sich an den entstandenen Räumungskosten zu beteiligen. Die Beklagte könne daher von der Klägerin Ersatz der Hälfte dieser Kosten als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vergleiches oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder als ungerechtfertigte Bereicherung verlangen.

Die Beklagte hat mit einer weiteren Schadensersatzforderung von über 288.000 DM aufgerechnet, die sie damit begründet, daß die

Klägerin ihr pflichtwidrig kein geeignetes Ersatzgrundstück als Lagerplatz zur Verfügung gestellt habe, daß ferner bei der Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher ihre Geräte und Materialien unsachgemäß behandelt, beschädigt und zum Teil gestohlen worden seien, und daß endlich ihr Betrieb durch die Räumungen jahrelang behindert und dadurch geschädigt worden sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben, letzteres in dem durch die Anschlußberufung erweiterten Umfang. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, daß der Beklagten kein Anspruch zusteht, mit dem sie gegen die unstreitige Klageforderung aufrechnen könnte.

- I. 1. Das Oberlandesgericht legt die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen dahin aus, die Beklagte habe zwar einen Anspruch darauf gehabt, daß die Klägerin sich durch Naturalleistungen - Bereitstellung von Arbeitskräften und Lastfahrzeugen - an der von der Beklagten geschuldeten Räumung des Grundstücks beteiligte doch habe die Klägerin keine Verpflichtung übernommen, Geldleistungen für die Räumung zu erbringen. Nach Nr. V des Vergleich vom 16. Mai 1956 in Verbindung mit Nr. II der Vereinbarung vom 14. März 1956 habe die Klägerin bei der Räumung Arbeitskräfte und Lastfahrzeuge jeweils in der gleichen Zahl wie die Beklagte zur Verfügung zu stellen gehabt; zwar habe die Beklagte behauptet, diese Vereinbarung sei durch eine Absprache zwischen ihrem Geschäftsführer Otto K. [REDACTED] und dem Baurat St. [REDACTED] der Klägerin dahin abgeändert worden, daß die Beklagte alle Arbeiten allein durch ihre Leute ausführen lasse und die Stadt sie bezahle, doch sei der Beklagten der ihr obliegende Beweis für diese Behauptung - wie das angefochtene Urteil im einzelnen ausführt - nicht gelungen.

Auch aus dem Vergleich vom 13. November 1956 ergebe sich nichts anderes. Die in Nr. I dieses Vergleichs übernommene Verpflichtung, für die Durchführung des ersten Räumungsabschnitts (Nr. II des Vergleichs vom 16. Mai 1956), die im Wege der Zwangsäumung begonnen hatte und auf Grund des Vergleichs vom 13. November 1956 zu Ende geführt wurde, einen Kran zur Verfügung zu stellen, habe die Klägerin unstreitig in der Zeit vom 22. bis 26. November 1956 erfüllt. Die Übernahme der Kosten der im Oktober 1956 durchgeführten Zwangsäumung (Nr. III des Vergleichs vom 13. November 1956) könne nur bedeutet haben, daß die Klägerin darauf verzichtet habe, von der Beklagten die Erstattung von Kosten zu verlangen, die sie im Rahmen der Zwangsvollstreckung vom 11. bis 15. Oktober 1956 in Höhe von 2.062,82 DM dafür aufwendete, dem Gerichtsvollzieher auf dessen Verlangen einen Kran und Arbeitskräfte einer Baufirma zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Kosten sei auch darin nicht zu erblicken.

2. Die Revision sieht es demgegenüber als entscheidend an, welchen Geldwert die Leistungen, zu denen sich die Klägerin verpflichtet hatte, für die Beklagte hatten, welche Aufwendungen also diese erspart hätte, falls die Klägerin diese Leistungen erbracht hätte; sie erblickt den Sinn und Zweck der in Rede stehenden Vereinbarungen darin, daß die Hälfte der anfallenden Räumungsarbeiten von der Klägerin getragen werden solle, sei es in Form von Naturalleistungen, sei es in Form von Kostenersatz. Mit diesem Angriff kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben; die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung der Vergleiche und der ergänzenden Vereinbarungen ist möglich und verstößt weder gegen anerkannte Auslegungsregeln noch gegen die Lebenserfahrung oder gegen Denkgesetze; sie ist damit, da es sich um Individualverträge handelt, für das Revisionsgericht bindend. Die Revision bewegt sich insoweit auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung.

II. Die Beklagte kann auch keine Forderung auf Schadensersatz wegen

Nichterfüllung des Vergleichs geltend machen, da die Voraussetzungen des § 326 BGB nicht gegeben sind.

1. Das Berufungsgericht stellt dazu fest, die Klägerin sei mit den ihr obliegenden Leistungen nicht in Verzug geraten, da die Beklagte - entgegen ihrer Behauptung - diese Leistungen nie angefordert und ferner keine Frist mit der Androhung gesetzt habe, sie werde bei Nichterfüllung der Pflichten der Klägerin die Annahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Die Revision greift diese Auffassung mit der Erwägung an, einer Aufforderung zur Leistung habe es gegenüber der Klägerin nicht bedurft, da für deren Leistung sowohl bezüglich des ersten Räumungsabschnitts als auch bezüglich der endgültigen Räumung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt gewesen sei (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB). Auch habe die Beklagte keine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung (§ 326 Abs. 1 Satz 1 BGB) setzen müssen, da bei der besonderen Bedeutung, die dem Zeitablauf in den verschiedenen Vereinbarungen von den Parteien stets beigemessen worden sei, davon ausgegangen werden könne, daß die Klägerin auf das Erfordernis der Nachfristsetzung zulässigerweise stillschweigend verzichtet habe. Zumindest sei eine solche Nachfristsetzung mit dem Beginn der Zwangsräumung "überflüssig und gegenstandslos" geworden.

Auch diese Revisionsangriffe dringen nicht durch.

2. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, die Klägerin sei mit ihren Leistungen schon deshalb in Verzug geraten, weil dafür eine Zeit nach dem Kalender bestimmt gewesen sei. Zwar würde die Anwendung des § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die beiden Räumungsabschnitte kein fester Zeitpunkt, sondern ein Endtermin festgesetzt wurde (BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 24 zu § 284); die Revision übersieht jedoch, daß diese Termine in erster Linie nicht für die Leistungen der Klägerin, sondern für die Räumungspflicht der Beklagten galten, und daß die Klägerin nur eine Mitwirkungspflicht bei den Räumungsarbeiten traf, die insofern unselbständig war, als sie nicht erfüllt werden konnte,

ohne daß die Beklagte ihrerseits mit der Räumung begonnen oder zumindest einen Zeitpunkt dafür festgesetzt hatte. Die Pflicht der Klägerin zur Mitwirkung bestand also so lange noch nicht, als nicht die Beklagte den Anstoß zu den Räumungsarbeiten gegeben hatte (vgl. BGB - RGRK § 284 Anm. 17 für den vergleichbaren Fall, daß zur Vertragserfüllung die Anwesenheit beider Teile erforderlich ist). Danach hätte die Klägerin durch die Räumungstermine vom 15. Mai 1956 (für den ersten Abschnitt) und vom 15. Mai 1957 (für die endgültige Räumung) nur in Verzug geraten können, wenn die Beklagte zu diesen Zeitpunkten mit der jeweils fälligen Räumung zumindest begonnen hätte. Das ist jedoch unstreitig nicht geschehen.

Entsprechendes gilt auch für die im Oktober 1956 eingeleitete Zwangsräumung bezüglich des ersten Räumungsabschnitts. Selbst wenn zu Gunsten der Beklagten unterstellt wird, daß die Bestimmungen des Vergleichs vom 16. Mai 1956 auch für den Fall der Zwangsräumung gelten sollen, und wenn ferner unterstellt wird, daß die Klägerin von dem Beginn der Zwangsräumung Kenntnis hatte, war die Klägerin doch nicht verpflichtet, von sich aus zu fragen, was die Beklagte von ihr im Rahmen der Mitwirkung bei der Räumung fordere, sondern es war immer noch Sache der Beklagten, die von ihr gewünschten Hilfskräfte und Geräte bei der Klägerin anzufordern. Solange sie das nicht tat, war die Klägerin nicht in Verzug gesetzt, da es dieser nicht oblag, Zeit und Umfang ihrer Hilfeleistung zu bestimmen. Im übrigen hat die Beklagte nicht bestritten, daß die Klägerin in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 26. November 1956 Arbeitskräfte, einen Kran und einen Lastkraftwagen in dem in Schriftsatz vom 29. November 1958 näher bezeichneten Umfang bei der Räumung eingesetzt hat; daß der Klägerin dadurch Kosten in Höhe von 2062,82 DM entstanden sind, hat das Berufungsgericht festgestellt.

3. Da die Klägerin sonach nicht in Verzug geraten war, kommt es auf die Frage, ob die Beklagte ihr nach § 326 BGB eine Nachfrist setzen mußte, nicht mehr an.

4. Die Meinung der Revision, der Beklagten stünde jedenfalls ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung zu, für den keine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung erforderlich sei, steht nicht in Einklang mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung sind nur solche schuldhaften Forderungsverletzungen zu prüfen, die weder eine Unmöglichkeit der Leistung noch Verzug zur Folge haben (BGHZ 11, 80, 83) oder, falls diese Folgen eingetreten sind, einen über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden Schaden verursacht haben; der Sachverhalt läßt jedoch nicht ersehen, daß eine andere Leistungsstörung als Verzug der Klägerin in Betracht käme.
- III. Daß der Beklagten auch kein Anspruch aus den rechtlichen Gesichtspunkten des Auftrags (§ 662 BGB), der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) oder der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) zusteht, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt. Insbesondere ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Oberlandesgericht in der Durchführung der Räumung durch die Beklagte nicht die Vornahme eines Geschäfts der Klägerin gesehen hat, da diese nach den tatsächlichen Feststellungen ausdrücklich mitgeteilt hatte, sie wolle die von ihr übernommenen Leistungen selbst ausführen und erwarte die Aufforderung der Beklagten dazu. Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum stellt das Berufungsgericht auch fest, die Beklagte habe nach den Unterrodungen mit dem Baurat Störzenbach nicht der Meinung sein können, sie entspreche dem mutmaßlichen Willen der Klägerin, wenn sie die Räumung mit ihren eigenen Arbeitern ausführe und die Kosten der Klägerin in Rechnung stelle.
- IV. Bei dieser Sachlage kommt es auf die hilfsweise angestellten Erwägungen des Oberlandesgerichts zur Höhe eines etwaigen Anspruchs der Beklagten auf Erstattung von Räumungskosten und auf die dagegen gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr an; denn ein solcher Anspruch ist zu Recht schon dem Grunde nach verneint worden.

V. Da auch die von der Revision nicht beanstandeten Darlegungen des angefochtenen Urteils, der Beklagten stehe ein Schadensersatzanspruch weder wegen der unterlassenen Zuweisung eines Ersatzgrundstückes noch wegen des Verfahrens bei der Zwangsäumung zu, keinen Rechtsfehler ersichen lassen, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Spengler

Sprenkmann

Mösl